

Az.: S 78 AY 30/07 ER



Beschluss
In dem Verfahren

der [REDACTED]
Motardstr. 101 A, 13629 Berlin,

gegen

Land Berlin, vertreten durch d.
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
von Berlin, - Sozialamt, Rechtsstelle -,
Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin,
Gz.: 6270.2.0391

- Antragsgegner -

hat die 78. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 4. April 2007 durch die Richterin am
Sozialgericht **Armbuster** beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der
Antragstellerin ab dem 20. März 2007 gemäß dem Bescheid vom 09. Februar 2006
monatlich einen Geldbetrag von 40,90 € nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG zu
gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten der
Antragstellerin.

§ 1a AsylbLG

* Bedarf einer inhaltl.
Begründung

* Bedarf bei Verwaltungs-
akt mit Dauerwily
(Leistungen nach AsylbLG
"bis auf weiteres" bewirkt)

lits Andrus Geschw
- Antragstellerin -

Gründe

I.

Die am [REDACTED] 1984 oder 1988 geborene, nach eigenen Angaben aus Nigeria stammende Antragstellerin kam nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2005 in die Bundesrepublik Deutschland.

Am 03. Februar 2006 beantragte sie nach der Entlassung aus der Abschiebehaft die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Der Beklagte gewährte daraufhin Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG in Form einer Wohnheimunterbringung mit Vollverpflegung und einen Barbetrag von 20,45 € ab März 2006.

Ein Antrag auf Gewährung von Asyl war vom Bundesamt für Migration am 19. August 2005 abgelehnt worden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht Berlin und die gleichzeitig erhobene Klage wurden durch Beschluss vom 16. September 2005 und Urteil vom 02. August 2006 abgewiesen.

Am 23. November 2006 beantragte die Antragstellerin, vertreten durch den Jesuiten-Flüchtlingsdienst, ihr die vollen Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren, sie erhielte neben der Unterkunft und Verpflegung keinen Barbetrag, ein entsprechender Bescheid liege nicht vor.

Zuletzt mit Bescheid vom 15. Februar 2007 erhielt sie Leistungen nach dem AsylbLG in Gestalt einer einmaligen Beihilfe von 33,50 € für eine BVG-Karte sowie nach der Hilfeberechnung des gleichen Tages einen Geldbetrag von 20,45 € für März 2007.

Am 20. März 2007 beantragte die Antragstellerin im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, ihr Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren. Sie sei im Besitz einer Duldung, die zuletzt bis zum 31. Juli 2007 verlängert worden sei. Daher hätte sie Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Bislang seien ihr Sozialleistungen verweigert worden mit der Begründung, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkomme, dies sei jedoch nicht richtig, da sie mehrfach bei der Nigerianischen Botschaft vorgesprochen habe. Da es ihr gesundheitlich nicht gut gehe, sei sie auf finanzielle Unterstützung dringend angewiesen. Sie beantragt,

den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt, das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Sozialwesen, zu verpflichten, ihr Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückzuweisen.

Die Antragstellerin habe einen Anordnungsanspruch nicht mit der für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hinreichend hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Die Antragstellung sei aus Sicht des Sozialhilfeträgers nicht nachvollziehbar, denn die Antragstellerin würde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Nach Aktenlage hat die Antragstellerin am 26. März 2007 einen Barbetrag für April und Mai 2007 in Höhe von 40,90 € und sonstige Leistungen als Zuschuss zum Erwerb einer BVG-Karte in Höhe von 33,50 € erhalten.

II.

Der zulässige Antrag ist in dem im Tenor formulierten Umfang begründet.

Die Antragstellerin erstrebt nach eigenem Vortrag die Änderung eines bislang leistungslosen Zustandes.

Rechtsgrundlage für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist danach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG).

Nach § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Zivilprozessordnung (ZPO) ist eine vorläufige Sicherung der Verwirklichung eines Rechts (Sicherungsanordnung) oder eine vorläufige Regelung eines Rechtsverhältnisses (Regelungsanordnung) dann geboten, wenn insoweit Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund vom Antragsteller glaubhaft gemacht sind.

Anordnungsanspruch umschreibt dabei das Glaubhaftmachen eines materiellen Rechts oder des Bestehens/Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, Anordnungsgrund steht für die Glaubhaftmachung von Tatsachen, die auf eine unmittelbare Gefährdung des Rechts hinweisen und damit die Eilbedürftigkeit von gerichtlichen Maßnahmen begründen. Mit dem Begriff der

Glaubhaftmachung ist im vorläufigen Rechtsschutz ein geringeres Beweismaß eingeführt als es nach allgemeinen Beweisgrundsätzen gilt (vergl. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG, § 920 Abs. 2 ZPO, § 294 ZPO, § 23 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – SGB X – mit der Gesetzesdefinition der Glaubhaftmachung).

Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ist das Gericht danach grundsätzlich verpflichtet, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen, wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren, jedenfalls bezogen auf einen bestimmten Zeitraum, vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht (BVerfG 1 BvR 569/05 vom 12. Mai 2005, Breithaupt 2005, S. 803ff.). Entschließt sich das Gericht zu einer Entscheidung auf dieser Grundlage, so dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung durch den Antragsteller im Eilverfahren nicht überspannt werden.

Bezogen auf diesen Maßstab hat die Antragstellerin zwar keinen Anspruch auf den Erlass vorläufiger gerichtlicher Maßnahmen in Gestalt einer Verpflichtung des Antragsgegners, Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren, denn solche erhält die Antragstellerin seit März 2006.

Die Kammer legt ihr Begehren allerdings in Kenntnis ihrer Begründung, der Aktenlage und unter Berücksichtigung von möglichen Sprachhindernissen bei der unvertretenen ausländischen Antragstellerin auch als Begehren aus, ihr höhere Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren. Denn sie hat in ihrem Schreiben vom 22. November 2006, eingegangen bei dem Antragsgegner am 23. November 2006, die Auszahlung von Barbeträgen verlangt und berief sich darauf, nicht zu erkennen, warum sie nur teilweise Leistungen erhält, forderte daher die Übersendung eines Bescheides, der Kürzungen offen legt. Das Schreiben blieb seitens des Antragsgegners bislang unbeantwortet.

Vor dem Hintergrund dieses schriftlichen Antrages an den Antragsgegner, den dieser mit der weiteren Leistung eines abgesenkten Barbetrages beantwortete, und ihrer Begründung, sie habe keine Mitwirkungspflichten verletzt, muss das Begehren der Antragstellerin nach § 123 SGG zumindest auch als Begehren nach höheren Leistungen gewertet werden

Die Antragstellerin hat insoweit einen Anordnungsanspruch auf höhere Barleistungen glaubhaft gemacht. Der Anspruch folgt aus dem am 09. Februar 2006 erlassenen Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach AsylbLG „ab dem 09.02.2006 bis auf weiteres“.

Der Antragsgegner hat damit auf den Antrag der Antragstellerin, ihr Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren, einen Leistungsbescheid mit Dauerwirkung erlassen. Dies folgt zum

einen aus der Formulierung „bis auf weiteres“, die zeitlich offen in die Zukunft hinein Leistungen gewährt. Es folgt aber auch aus der Formulierung „ab dem 09. Februar 2006“, welche keine zeitliche Beschränkung enthält. Dass Bescheide nach dem AsylbLG – unabhängig von der Tatsache, dass sie keine rentenähnlichen Dauerleistungen sind – nicht per se nur den laufenden Monat regeln, sondern auf den jeweiligen Inhalt abzustellen ist, hat das Bundessozialgericht jüngst festgestellt (Entscheidung vom 08. Februar 2007, B 9b 1/06 R). Ähnlich wie im Fall des BSG hat der Antragsgegner der Antragstellerin mit dem einleitenden Verfügungssatz des Bescheides Leistungen ab dem 01. Februar 2006 gewährt. Soweit danach die Leistungen „bis auf weiteres“ gewährt werden, hat schon das LSG Berlin-Brandenburg festgestellt, dass damit nach dem Empfängerhorizont ein zeitlich offener, in die Zukunft regelnder Verfügungssatz mit Dauercharakter vorliegt (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.01.2006, L 15 B 1105/05 SO ER - juris).

Der Antragsgegner hat mit dem Bescheid der Antragstellerin dem Grunde nach Leistungen nach dem AsylbLG bewilligt. Auch der Verfügungssatz erwähnt insoweit Leistungen nach dem AsylbLG, ohne eine konkretere Rechts- bzw. Anspruchsgrundlage aus diesem Gesetz – das immerhin drei verschiedene Arten der Leistungsgewährung vorsieht (§ 3 AsylbLG, § 1a AsylbLG, § 2 AsylbLG) – zu benennen. Auch aus der Erläuterung zur Berechnung der Hilfe lässt sich nicht entnehmen, nach welcher konkreten Leistungsermächtigung und mit welcher Begründung Hilfen gewährt werden: die Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich danach aus der Differenz zwischen dem sozialhilferechtlichen Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen sowie dem einzusetzenden Vermögen (§ 19 Abs. 1 SGB XII). Soweit die Hilfeberechnung vom 09. Februar 2006 (Bl. 17 der Leistungsakte) die handschriftliche Ergänzung „§ 1a AsylbLG“ enthält, ist nicht erkennbar, ob diese als Teil des Bescheides der Antragstellerin mit ausgehändigt wurde. Anders als der Bescheid selbst enthält die Hilfeberechnung keinen Aushändigungsvermerk. Soweit in den weiteren Hilfeberechnungen (Protokoll der Hilfeberechnung vom 27. Juni 2006) schließlich für den Geldbetrag auf § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG rekurriert wird, ergibt sich daraus einerseits keine Leistung aus § 1a AsylbLG, darüber hinaus lässt sich diesen internen Berechnungen vor dem Hintergrund des Dauerbewilligungsbescheides vom 09. Februar 2006 keine derart gestaltete eigene Regelungswirkung entnehmen, die eine Entscheidung nach § 1a AsylbLG für den Betroffenen erkennen lässt. Damit bleibt aber der Bescheid vom 09. Februar 2006 selbst auslegungsbedürftig. Es ist dann der Regelungsgehalt auch aus den Umständen oder dem Zusammenhang zu ermitteln (Armborst/Conradis, LPK-SGB XII, Anhang Verfahren Rnr. 27). In Anbetracht der Gesetzesstruktur des AsylbLG, welches in § 1 den Kreis der Leistungsberechtigten bestimmt, in § 3 AsylbLG Leistungen als „Grundleistungen“ bezeichnet,

X) § 1a mit der Überschrift „Anspruchseinschränkung“ versieht, nach § 2 AsylLG „Leistungen in besonderen Fällen“ generiert, erscheint die Anspruchseinschränkung des § 1a AsylLG als Ausnahme und – wie jede Regelung – begründungsbedürftig. Der Bescheid vom 09. Februar 2006, der zu der Thematik einer Anspruchseinschränkung keinerlei Aussage trifft, lässt daher bei Ermittlung seines objektiven Erklärungsgehaltes den Schluss zu, dass der Antragsgegner Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gewährt. Eine andere Auslegung führte dazu, dass der Betroffene einer leistungsrechtlichen Sanktion unterworfen wird (Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG), ohne zu wissen, dass es so ist und warum sie vorgenommen wird. Dies hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Rechtsschutz, den der Betroffene nachsuchen könnte. Das Schreiben der Antragstellerin vom 22. November 2006, vertreten durch den Flüchtlingshilfedienst, verdeutlicht das anschaulich.

Die Antragstellerin hat zuletzt am 26. März 2007 nach Aktenlage einen Geldbetrag 20,45 € und einen Zuschuss zum Kauf einer BVG-Karte von dem Antragsgegner erhalten. Darüber hinaus werden ihr Leistungen der Unterkunft und Vollverpflegung als Sachleistung durch die Unterbringung im Wohnheim Motardstraße 101A in Berlin gewährt. Die Grundleistung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG beträgt hingegen für Berechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, 40,90 €.

Die Antragstellerin hat danach einen Anordnungsanspruch auf Gewährung dieses Barbetrages. Es kann danach offen bleiben, ob der Tatbestand des § 1a AsylbLG vorliegt, denn es mangelt an einem dementsprechenden Bescheid bzw. in dem Bescheid vom 09. Februar 2006 an dem eindeutigen und erklärten Willen des Antragsgegners, nur solche eingeschränkten Leistungen zu erbringen.

Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist hier erforderlich, um den Lebensunterhalt der Antragstellerin zu sichern. Der Erlass der begehrten Anordnung auf Gewährung von Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG entsprechend dem Bescheid kann dann nicht mit der Begründung versagt werden, es liege kein Anordnungsgrund vor, wenn der Anordnungsanspruch nach dem Ergebnis der summarischen Prüfung nicht zweifelhaft ist (vgl. Beschlüsse des LSG NRW vom 23.01.2006 - L 20 B 15/05 AY ER - und 15.03.2006 - L 20 B 8/06 AY ER). Gleiches gilt, wenn beachtet wird, dass es sich bei den begehrten Leistungen um solche handelt, die schon nach dem Gesetz als Grundleistungen bezeichnet werden und ihrer Höhe nach der Sicherung des Existenzminimums dienen sollen. Es ist bei einem gegebenen Anordnungsanspruch daher nicht zumutbar, bis zum Erfolg einer Leistungsklage in der Hauptsache ohne den regulären Barbetrag zu bleiben.

Gemäß dem Charakter des Verfahrens auf einstweilige Anordnung, unzumutbare (Rechts-)Nachteile zu verhindern, war der Ausspruch für den Zeitraum ab Antragseingang bei Gericht

zu treffen.

Dem Antragsgegner bleibt es unbenommen, für die Zukunft einen Änderungsbescheid nach § 1a AsylbLG zu erlassen, der geringere Leistungen festsetzt, den Bescheid vom 09. Februar 2006 ändert und selbst wieder anfechtbar ist. Im Hinblick darauf hat die Kammer den Ausspruch nicht zeitlich befristet, denn mit Ende der Regelungswirkungen des Bewilligungsbescheides fällt auch der oben erläuterte Anspruch weg.

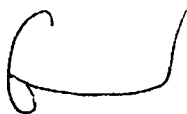
Der Antrag der Antragstellerin, der im Übrigen nicht beziffert oder begrenzt war, war aus Klarstellungsgründen im Übrigen abzuweisen. Es liegt kein Anhalt dafür vor, dass sie Anspruch auf weitere Leistungen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt den Erfolg des Antrags einerseits, die Abweisung im Übrigen andererseits und den Umstand, dass die Antragstellerin einen Antrag gestellt hat, der auf den ersten Blick nicht Ziel führend erscheint, da es keinen gänzlich leistungslosen Zustand zu regeln galt.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 1 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 173 SGG).

A r m b r u s t e r

Ausgefertigt
Berlin, den 13. April 2007



Ebert
Verw.-Angestellte

